

Teil B - Besondere Vertragsbestimmungen

1. Versicherte Sachen (zu § 1 Allianz ABE 2011)

- 1.1 Versichert sind sämtliche vom VN in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte analoge und digitale Kameras, Camcorder, Objektive, Blitzgeräte und Ferngläser.

2. Versicherte Gefahren und Schäden (zu § 2 Allianz ABE 2011)

- 2.1 Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung (Sachschaden) der versicherten Sache durch ein unvorhergesehenes Ereignis, durch
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
 - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
 - Brand, Blitzschlag, Explosion
 - Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Böswilligkeit
 - Sturm, Hagel, Frost
 - Diebstahl aus KFZ, sofern das KFZ verschlossen ist und die Kameras nicht von außen sichtbar gelagert werden

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen (z.B. Ihre Hausratversicherung).

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden (zu § 2 Allianz ABE 2011)

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht nicht für
- Schäden oder Funktionsstörungen durch normale Be- oder Abnutzung (Ausnahme mechanischer Verschleiß)
 - Schäden durch Verkratzen oder Verbeulen, Oberflächenschäden, Farbverlust etc. die nicht zu einer Funktionsstörung führen
 - Schäden durch unsachgemäße Aufbewahrung, Nutzung bzw. unsachgemäßen Betrieb der versicherten Sache
 - Schäden durch einfachen Diebstahl
 - Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Vorsatz, Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen, Erdbeben, betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung.

4. Versicherte Interessen (zu § 3 Allianz ABE 2011)

- 4.1. Das Interesse des Eigentümers/Betreibers der Anlage ist im Rahmen der Konditionen dieses Vertrages mitversichert.
- 4.2. Die Bestimmungen des § 3 Nr. 5 Allianz ABE 2011 bleiben unberührt und gelten sinngemäß. Demnach sind Schäden nicht versichert, die der VN als Lieferant (Hersteller, Händler bzw. Errichter) aus der gesetzlichen Gewährleistung oder zugesagter Garantie (auch des jeweiligen Herstellers) zu tragen hat.

5. Umfang der Entschädigung (zu § 7 Nr. 6 Allianz ABE 2011)

5.1 Die Grenze der Entschädigung ist die Versicherungssumme.

Als Versicherungssumme gilt der jeweilige Verkaufspreis der analogen und digitalen Kameras, Camcorder, Objektive, Blitzgeräte und Ferngläser.

5.2 Ist ein Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, erfolgt die Entschädigungsleistung exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.3 Die Versicherungssumme ist für die Laufzeit des Vertrages zweifach maximiert.

6. Beginn des Versicherungsschutzes (zu § 13 Allianz ABE 2011)

6.1 Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Verkauf und der Zahlung des Einmalbeitrages (Eigentumsübergang).

6.2 Versichert sind ausschließlich die Interessen des Versicherungsnehmers.

6.3 Voraussetzung ist die rechtzeitige Anmeldung zum Stichtag gemäß Teil A Ziff. 4.

Bei verspätet eingegangenen Meldungen beginnt der Versicherungsschutz erst mit Post-(e-mail-)Eingang beim Versicherer.

6.5 Der Versicherungsschutz besteht jedoch nicht vor Beginn dieses Sammelvertrages.

7. Ende des Versicherungsschutzes (zu § 13 Allianz ABE 2011)

Der Versicherungsschutz für das einzelne Gerät endet 3 Jahre nach Versicherungsbeginn, bei gebrauchten Geräten 2 Jahre nach Versicherungsbeginn, oder mit Risikowegfall, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Risikowegfall erfolgt keine Erstattung von bereits gezahlten Beiträgen.

8. Zuständiges Gericht (entspricht §§30 und 31 Allianz ABE 2011)

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie §215 VVG.

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.